

GLOSSAR FÜR FACHBEGRIFFE

Allgemein

Ordentliche Gerichte: sind die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof. Sie sind für vier Bereiche zuständig

- Zivilsachen (z.B. Nachbarschaftsstreit, Mietstreit)
- Familiensachen (z.B. Scheidung, Sorgerecht, Unterhalt)
- Freiwillige Gerichtsbarkeit (z.B. Erbschaft, Betreuung)
- Strafsachen (z.B. Diebstahl, Mord)

→ im Unterschied dazu: besondere Gerichtsbarkeit (Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte, Verwaltungsgerichte)

Verfügung: Anweisung/Aufforderung etwas zu erledigen

Ausfertigung: Ein (weitere) Exemplar eines Dokuments

Anklage: Wird in einem Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft erhoben, wenn nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ein hinreichender Tatverdacht besteht, dass ein:e Beschuldigte:r eine strafbare Tat begangen hat. Die Anklage ist der Beginn des Gerichtsverfahrens.

Titel: Öffentliche Urkunde zum Beweis einer Forderung. Der Titel ist Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung, also um z.B. einen Teil des Lohnes vom: von der Schuldner:in einfordern zu können

Beschluss/Urteil: Entscheidung eines Gerichts

Natürliche/juristische Person: eine natürliche Person ist ein Mensch, eine juristische Person ist z.B. ein Unternehmen, ein Verein oder eine Stadt.

Mandant: Auftraggeber:in von einem:einer Rechtsanwält:in

Vollstrecken: Einen Rechtsanspruch oder eine gerichtliche Entscheidung verwirklichen.

Gerichtskostenvorschuss: Bei bestimmten Verfahren müssen die Gerichtskosten mit Einreichung der Klage-, Einspruchs-, Rechtsmittel oder Antragsschrift bezahlt werden, bevor das Gericht tätig wird..

Rechtskräftig: Sofern eine Entscheidung – egal ob es sich um ein Urteil oder einen Beschluss handelt – nicht mehr angefochten werden kann, wird diese als rechtskräftig bezeichnet. Gegen eine rechtskräftige Entscheidung kann keine Seite mehr vorgehen.

Strafanzeige: Ist die Mitteilung eines Sachverhalts an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, der nach Auffassung des Mitteilenden einen Straftatbestand erfüllen könnte.

Straftatbestand: Das ist ein bestimmtes verbotenes Verhalten (Handeln oder Unterlassen), das im Strafgesetzbuch (StGB) oder einem anderen Gesetz unter Strafe gestellt wird.

Zivilprozess

Klage: Ein (in der Regel von einer Person verfasstes) Schreiben an das Gericht, in dem eine Entscheidung durch das Gericht in einem Rechtsstreit gewünscht wird (siehe auch Kläger:in)

Kläger:in: Eine Person, welche beim Gericht ein Dokument (Klageschrift / Klage) einreicht, weil er:sie von einem anderen etwas verlangt. Kläger:in und Beklagte:r werden Prozessparteien genannt.

Beklagter: Meistens eine Person, die etwas für den:die Kläger:in machen soll

Frist: Der Zeitraum, in dem die Prozessparteien bestimmte Handlung vornehmen sollen.

Gerichtsverhandlung: Mündliche Erörterung des Sachverhalts eines Rechtsstreites vor Gericht

Zustellung: Zusendung oder Übergabe von gerichtlichen Dokumenten, die bestimmte Rechtsfolgen (zum Beispiel eine Frist) auslösen

von Amts wegen: Die Möglichkeit oder Pflicht einer Behörde, selbständig tätig zu werden. Im Fall eines Gerichts ist es die Möglichkeit und Pflicht, dass das Gericht ohne eine Klage oder einen Antrag eines:er Bürger:in ermitteln und entscheiden darf.

Verjährung: Nach dem Ablauf einer bestimmten Zeit muss der:die Beklagte dem:der Kläger:in nichts mehr geben

Prozesskostenhilfe: Wenn der:die Kläger:in die Kosten des Gerichts und die Kosten seines:ihrer Rechtsanwaltes nicht zahlen kann, kann er:sie dies dem Gericht sagen und muss dann Beweise einreichen (Kontoauszüge, Arbeitslosenbescheinigung etc.). Dann kann das Gericht erklären, dass der:die Kläger:in diese Kosten nicht zahlen muss.

Rechtsbehelf: Ist ein in einem Verfahren rechtlich zugelassenes Gesuch, mit dem eine gerichtliche Entscheidung angefochten werden darf.

Rechtsnachfolge: Wenn eine Person stirbt, bekommt der Erbe/die Erben das Vermögen und die Schulden des:der Verstorbenen. Auch wenn jemand etwas verkauft, bekommt

Betreuung:

Geschäftsfähigkeit: Die Fähigkeit eine wirksame (Willens-)Erklärung abzugeben (Verträge abschließen zu können). Kinder, Betrunkene und geistig kranke Menschen können keine wirksamen Verträge abschließen.

Einwilligungsvorbehalt: Der:die zu Betreuende braucht für eine Handlung noch das Einverständnis/das Okay des:der Betreuer:in. Es ist eine Einschränkung in der Geschäftsfähigkeit.

Betreuungsanregung: Von einer Anregung sprechen wir, wenn dem Gericht von einer anderen Behörde oder einer Person eine Betreuung nahegelegt wird. Betreuung kann nicht *beantragt* werden. Es kann nur *angeregt* werden, dass das Gericht tätig werden soll.

Gutachten: Eine Einschätzung mit Begründung und Beurteilung einer Zweifelsfrage von einem:einer Sachverständigen. Ein Gutachten wird immer dann gemacht, wenn das Fachwissen des:der Richter:in nicht ausreicht.

Sachverständiger: Ein:e Spezialist:in in einem bestimmten Gebiet. Diese Person erstellt Gutachten.

Familienachen

Elterliche Sorge: Umgangssprachlich heißt es auch das *Sorgerecht*. Die Eltern dürfen und müssen sich um die Angelegenheiten des Kindes bis zur Volljährigkeit kümmern. Die Eltern bestimmen, was mit dem Geld des Kindes passiert (Vermögenssorge), wo das Kind sich aufhalten darf/wo es hingehen darf (Aufenthaltsbestimmungsrecht), wie sie das Kind erziehen (Personensorge) etc.

Vormund: Eine Person, die elterliche Sorge der Eltern übernimmt, wenn die Eltern das nicht können (z.B. weil die Eltern verstorben sind, psychisch krank, verschwunden).

Ergänzungspfleger: Eine Person, die einzelne Aufgaben der elterlichen Sorge anstelle der Eltern übernimmt (z.B. Vermögenssorge).

Unterhalt: Ein Geldbetrag für ein Kind. Z.B. wenn die Eltern getrennt sind und das Kind nur bei der Mutter lebt, leistet die Mutter Unterhalt, indem sie das Kind betreut und versorgt. Der Vater muss Geld zahlen, damit Lebensmitteln, Kleidung, Spielzeuge oder ähnliches für das Kind gekauft werden können.

Nachlass

Nachlass: Vermögen (Geld/Gegenstände) und Schulden, das eine Person nach dem Tod hinterlässt.

Erb:in: Eine Person, die das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen bekommt.

Erben: Das Wort „erben“ bedeutet: Eine oder mehrere Personen bekommen die Sachen (Gegenstände), Forderungen, das Geld und die Schulden von dem:der Verstorbenen. Es wird nichts aufgeteilt. Alles gehört allen Erben, bis sie sich darüber einigen, wer was bekommt.

Testament/Letzter Wille: Eine Person schreibt auf, was mit seinem:ihrer Vermögen nach dem Tod passieren wird, wer das Vermögen bekommen soll und mit welchen Bedingungen es ggf. zusammenhängt.

Erbschein: Eine Urkunde, die eine Person als Erben ausweist.

Öffentliche Urkunde: Eine öffentliche Urkunde ist von einer Behörde, einem Gericht oder einem Notar schriftlich eine niedergelegte Erklärung mit Beweiskraft und aus der man die ausstellende Stelle/Person erkennt.

Testierfähigkeit: Die Fähigkeit einer Person ein Testament zu verfassen. Sie muss min. 16 Jahre alt sein und volle geistige Fähigkeiten besitzen, sowie im eigenen Willen handeln.

Notar:in: Ein: Jurist:in, der:die hauptsächlich die Echtheit und Richtigkeit von Urkunden bestätigt.

Nachlasspfleger:in ist eine Person, die einen Nachlass sichert, bis die Erben gefunden werden oder bis die Erbschaft angenommen wird. Das Nachlassgericht bestimmt den:die Nachlasspfleger:in.

Insolvenz

Zahlungsunfähigkeit: Eine Person oder ein Unternehmen hat nicht mehr genug Geld, um seine:ihren Schulden zu bezahlen.

Insolvenzverwalter:in: Eine Person, die vom Gericht beauftragt wird. Sie muss feststellen, welche Gegenstände dem:der Schuldner:in gehören und welche nicht und ob der:die Schuldner:in von einer anderen Person etwas verlangen darf. Wenn noch ein wenig Vermögen vorhanden ist, muss der:die Insolvenzverwalter:in dieses gleichmäßig/mit Hilfe einer Quote auf alle Personen aufteilen, die etwas vom:von der Schuldner:in verlangen dürfen.

Restschuldbefreiung: Abschluss des Insolvenzverfahrens mit Schuldenfreiheit

Mahnverfahren

Mahnbescheid: Letzte Erinnerung an den:die Schuldner:in, etwas zu bezahlen. Der Mahnbescheid wird vom Gericht erstellt. Entspricht verfahrensrechtlich etwa der Klageschrift.

Vollstreckungsbescheid: Ist wie ein (Versäumnis-)Urteil des Gerichts. Mit dem Vollstreckungsbescheid kann man z.B. einen Teil des Lohnes des:der Schuldner:in direkt vom:von der Arbeitgeber:in einfordern.

Zwangsversteigerung

Grundbuch: Bei bestimmten Gerichten gibt es eine elektronische Auflistung, in der steht, wem das Grundstück gehört (= Eigentümer:in). In dieser Auflistung steht auch, ob z.B. eine Bank dem:der Eigentümer:in einmal eine große Summe Geld geliehen hat.

Versteigerung: Ein öffentlicher Verkauf von Gegenständen an die Person, welche bereit ist, den höchsten Preis zu zahlen.

Zwangsversteigerung: Ein vom Gericht angeordneter öffentlicher Verkauf (in der Regel) eines Grundstückes, Schiffes oder Flugzeugs, wenn ihr:e Eigentümer:in seine:ihre Schulden nicht mehr bezahlen kann.

Belastung eines Grundstücks: Auf einem Grundstück kann ein Recht für eine andere Person eingetragen sein. Z.B. kann die Deutsche Bank auf einem Grundstück eingetragen sein, wenn sie dem:der Eigentümer:in einmal viel Geld geliehen hat. Oder auf meinem Grundstück sind die Nachbarn eingetragen, weil diese einen Weg auf meinem Grundstück haben um auf ihr eigenes zu kommen.

Geringstes Gebot: Geldbetrag, der mindestens für ein Grundstück gezahlt werden muss.

Zuschlag: Die Entscheidung, dass das Grundstück nun der Person gehört, die am meisten Geld angeboten hat.